



Jahrbuch

für westdeutsche Landesgeschichte

45. Jahrgang

2019



Verlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz

Anstalt Scheuern – die einzige evangelische „Zwischenanstalt“ der NS-„Euthanasie“

von Joachim Hennig

I. Die Vorgeschichte der Anstalt Scheuern bei Nassau/Lahn

Die Anstalt Scheuern, heute Stiftung Scheuern und ein Teil der Stadt Nassau an der Lahn, geht zurück auf das Engagement eines evangelischen Kaplans und eines Lehrers, die Mitte des 19. Jahrhunderts ein sog. Rettungshaus für „verwahrloste Knaben“ planten, um sie zu „tüchtigen Bürgern heranzubilden“. Für dieses Projekt stellte der Lehrer sein Schulhaus zur Verfügung. Dort nahm er am 18. Oktober 1850 den ersten Jungen auf. Förderlich für das Vorhaben waren auch zwei Töchter des Reichsfreiherrn Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein, dessen Stammburg in Nassau an der Lahn lag. 1855 fand das „Knabenrettungshaus“ im Schlösschen, einem ehemaligen adligen Witwensitz, sein Domizil. Das war der Kern einer bis heute stetig wachsenden Einrichtung.¹

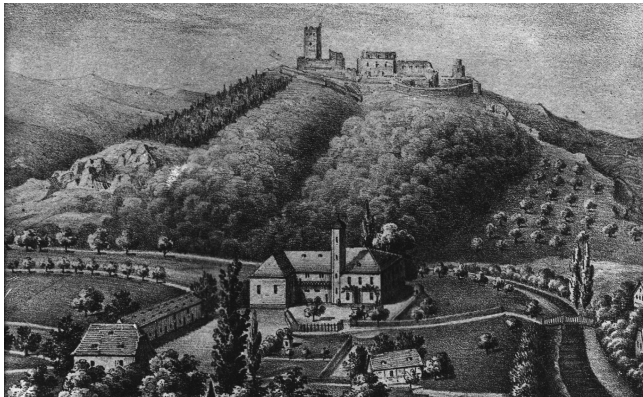


Abb. 1: Rettungshaus Scheuern, undatiert (Quelle: Archiv Stiftung Scheuern).

¹ Vgl. zur Geschichte, auch zur Frühgeschichte von Scheuern: Heilerziehungs- und Pflegeheime Scheuern (Hg.): Skizzen aus der Geschichte der Heilerziehungs- und Pflegeheime Scheuern 1850-1990. 140 Jahre Hoffnung und Hilfe im Geiste des Evangeliums, 1990; Stefan K o p p e l m a n n: Ein Streifzug durch die Geschichte der Heime Scheuern, in: Stadt Nassau (Hg.): Stadt Nassau. Ursprung und Gestaltung. Geschichte und Geschichten, 1997, S. 162-171 (162 f.); Martin S t ö h r: „Euthanasie“ – Vordenken – Exekutieren – Nacharbeiten, in: A. D i e t z / St. G i l l i c h (Hg.): Armut und Ausgrenzung überwinden. Impulse aus Theologie, Kirche und Diakonie. Festschrift für Wolfgang Gern, 2016, S. 363-384 (370 ff.). (Prof. Dr. Martin Stöhr ist der Sohn von Pfarrer Werner Stöhr, dem ersten Direktor und vorläufigen Vorstand der Anstalt Scheuern nach dem Zweiten Weltkrieg.).

Für Scheuern war Vorbild das von dem evangelischen Theologen Johann Hinrich Wichern 1833 in Hamburg gegründete „Rauhe Haus“.² Das war ein „Rettungshaus“ zur Aufnahme verwahrloster und schwer erziehbarer Kinder. Ziel seiner Arbeit war, Jugendliche, vor allem Jungen, zu behüten und zu versorgen – und auch zu erziehen. Das „Rauhe Haus“ war eine pädagogische Einrichtung, deren Fundament der christliche Glaube war und deren Alltag ähnlich einer großen Familie organisiert werden sollte. Es war eine Lebensgemeinschaft auf Zeit, bis die Jugendlichen auf eigenen Füßen stehen konnten. Wichern und sein Konzept wurden weit bekannt, als er im Jahr 1848 auf dem Evangelischen Kirchentag eine Rede zur Gründung des Central-Ausschusses für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche (heute: Diakonie) hielt.

Das Konzept des „Rauhen Hauses“ übertrug man an die Lahn und damit in das damalige Herzogtum Nassau. Nach dem Deutschen Krieg (1866) wurde das Herzogtum von Preußen annektiert und im Jahr 1868 ging es u.a. mit Teilen Hessens in der (preußischen) Provinz Hessen-Nassau auf. 1870 wurde Scheuern zu einer „Anstalt für Blödsinnige“, später „Idioten-Anstalt“. Nach ihrer Satzung war sie eine Einrichtung der Inneren Mission (heute: Diakonie Hessen); ihre Mitarbeiter mussten evangelisch sein, die Patienten wurden aber ohne Unterschied der Konfession aufgenommen.

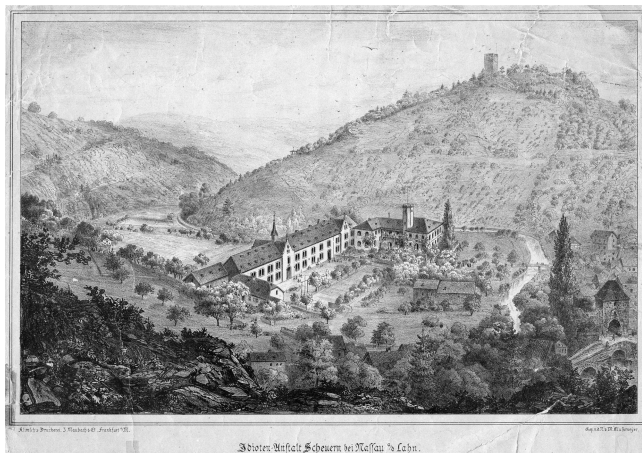


Abb. 2: *Idioten-Anstalt Scheuern, Ausschnitt aus einer Zeichnung von W. Klassmeyer, undatiert (Quelle: Stadtarchiv Nassau).*

Seit 1920 war der Lehrer Karl Todt Direktor der Anstalt Scheuern, Anstaltsarzt wurde Dr. Eugen Anthes. Beide nahmen an der „Fachkonferenz für Eugenik“ des Central-

² Vgl. zu Wichern: Sigrid Schambach: Johann Hinrich Wichern, 2008 (passim), zum „Rauhen Haus“, S. 38 ff.

Ausschusses der Inneren Mission im Mai 1931 in Treysa teil. Dort trafen sich zum ersten Mal (und dann bis 1938 wiederholt) Pfarrer, Mediziner und auch einige Fürsorgerinnen zu „Gegenwartsfragen der Eugenik“. In der dabei verabschiedeten „Erklärung von Treysa“ sprachen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einerseits gegen jede Form der „Euthanasie“ und gegen die eugenische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch aus, befürworteten aber die *religiös-sittlich als gerechtfertigt* angesehene Sterilisierung erbbiologisch schwer Belasteter.³

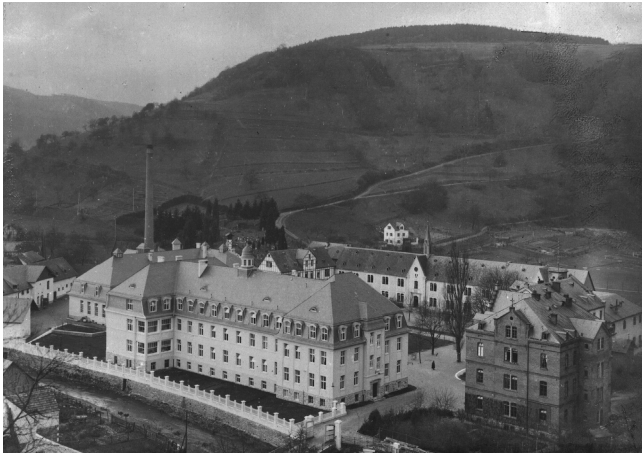


Abb. 3: Die Anstalt Scheuern, 1913 (Quelle: Archiv Stiftung Scheuern).

Diese Position vertraten auch Todt und Anthes. In dem „Ärztlichen Bericht“ des Anstaltsarztes Dr. Anthes für das Jahr 1931 heißt es u.a.: *Wir haben so manchen Pflegling aus der Anstalt entlassen müssen, weil er großjährig geworden war und nicht gehalten werden konnte, der nach kurzer Zeit Familienvater mit entsprechendem Nachwuchs geworden ist, dass wir den Bestrebungen zustimmen, die eine Sterilisierung eines Schwachsinnigen vor der Entlassung zum mindesten erlaubt wissen wollen.*⁴ Im Ärztlichen Bericht des folgenden Jahres beschrieb er ausführlich und offen die einzelnen Schritte des Sterilisationsverfahrens.⁵

³ Vgl. dazu den Bericht des Initiators der Fachkonferenz, des Sozialhygienikers und Volkswirts Hans H a r m s e n: Gegenwartsfragen der Eugenik, in: Die Innere Mission, Bd. 26 (1931), S. 336-339 (338 f.); s. auch: Ernst K l e e: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ 1985, S. 32 f.

⁴ Zit. nach: Heime Scheuern (Hg.): Die Vorgeschichte von Auschwitz liegt vor unserer eigenen Tür. Dokumente und Briefe aus der Zwischenanstalt Scheuern, Aktualisierte Fassung – Stand 3. August 2000, S. 22.

⁵ Wie vor, S. 21; Stefan K o p p e l m a n n: „Das war eine böse Zeit“, in: Heime Scheuern (Hg.): „Vergiss mich nicht und komm...“ Eine Dokumentation anlässlich der Einweihung des Denkmals „...Damit wir nicht vergessen“ für die Opfer der nationalsozialistischen Euthanasieverbrechen am 19. November 2000 in den Heimen Scheuern. 2000, S. 22-45 (28f.).

Dementsprechend begrüßte Direktor Todt im 82. Jahresbericht vom 22. September 1933 das von den Nationalsozialisten am 14. Juli 1933 beschlossene „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“⁶ mit einem gewissen Stolz und „freudig“. *Wie freudig begrüßten wir, die wir seit 83 Jahren an den geistesschwachen und epileptischen Menschenkindern nach dem Auftrag unseres Heilandes arbeiten, die rassenpflegerischen Maßnahmen unseres Führers. (...) Deshalb begrüßen wir das Gesetz (...), an dessen Grundlagen wir mit unseren Erfahrungen mitbauen durften.“ Weiter hieß es: „Wenn auch der Erfolg dieser Maßnahmen sich erst in Generationen auswirken wird, so danken wir es dem Führer aus tiefster Erkenntnis, dass er mit seinen Gesetzen Saat auf Hoffnung sät, aus der ein gesundes Deutsches Volk erwachsen möge, Gott wird dieses Wollen segnen, weil es getragen ist von der Liebe zum Nächsten!*⁷



*Abb. 4: Karl Todt jr., Direktor der Anstalt Scheuern 1920-1946
(Quelle: Archiv Stiftung Scheuern).*

⁶ Reichsgesetzblatt (RGBl.) Teil I, S. 529.

⁷ Zit. nach: Andrea W e r y: Die Heilerziehungs- und Pflegeanstalt Scheuern in der NS-Zeit, in: Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation (Hg.): Psychiatrie im Dritten Reich – Schwerpunkt Hessen. Fachtagung vom 2. bis 4. November 2001 in Nassau-Scheuern. Berichte des Arbeitskreises 2, 2002, S. 63-85 (64 f.).

II. Die Zwangssterilisationen

Die Sterilisierungen ab dem 1. Januar 1934⁸ begannen an den Patienten von Scheuern eher zurückhaltend, da der Anstaltsarzt Anthes dem in § 3 Nr. 2 des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ enthaltenen Auftrag der Anstalt, für ihre „Insassen“ die Unfruchtbarmachung zu beantragen, nur unzureichend nachkam. Ursache dafür war nicht – was nach der Vorgeschichte auch unverständlich gewesen wäre – die Gegnerschaft gegen Sterilisationen überhaupt, sondern die oft fehlende Einwilligung des Patienten. Ohne ein solches – wie auch immer erreichtes – Einverständnis wollte man eine Sterilisierung nicht veranlassen. Das geschah allerdings nicht aus Respekt vor der körperlichen Integrität des Patienten. Vielmehr wollte man damit nicht das Vertrauensverhältnis zu der Anstalt gefährden, man handelte also im Eigeninteresse.⁹ Im Arztbericht des Jahres 1933/34 heißt es dazu:¹⁰

Es liegt in dem Charakter der Anstalten der Inneren Mission, dass zwischen den Angehörigen der Pfleglinge und der Anstaltsleitung ein Vertrauensverhältnis besteht. Dieses Vertrauensverhältnis würde eine schwere Belastung erfahren, wenn die Angehörigen der Pfleglinge denken müssten, dass die Anstaltsleitung gegen den Willen der Pfleglinge und ihrer Angehörigen Anträge auf Sterilisation stellte, wozu sie an und für sich nach dem Gesetz berechtigt ist. (...) Der Sturm auf die Erbgesundheitsgerichte geht nicht so sehr von den Anstalten aus, auch nicht von den Pfleglingen oder deren Angehörigen, sondern von den Fürsorgebehörden, also von denen, die die Pflegegelder für die Pfleglinge aufzubringen haben. Bei nicht wenigen Behörden besteht die irrige Auffassung, dass ein Pflegling nur sterilisiert zu werden brauche, um entlassen werden zu können.

Gleichwohl stellte die Anstaltsleitung in den Folgejahren eine erhebliche Anzahl von Anträgen auf Sterilisation. Allein im Zeitraum von April 1934 bis März 1938 – für den späteren Zeitraum liegen keine Zahlen vor – wurden weit mehr als einhundert Patienten sterilisiert.¹¹ Man darf davon ausgehen, dass diesen Eingriffen des Öfteren Einwilligungen der Patienten zugrunde lagen – wobei eine andere und nach Aktenlage nicht beantwortbare Frage ist, wie diese Einwilligungen im Einzelfall zustande kamen. Eine Rolle für eine solche „eivernehmliche Regelung“ wird dabei sicherlich auch gespielt haben, dass man nach einer Sterilisation eine Entlassung in Aussicht gestellt hat.¹² In den Berichten ist jedenfalls die Rede davon, dass die Verfahren möglichst ohne Zwang durchgeführt wurden, um das Vertrauensverhältnis zur Anstaltsleitung nicht zu belasten.

⁸ Das Gesetz vom 14. Juli 1933 trat erst zum 1. Januar 1934 in Kraft.

⁹ Vgl. K o p p e l m a n n, böse Zeit (Anm. 5), S. 27 f.

¹⁰ Zit. nach: Heilerziehungs- und Pflegeheim Scheuern (Hg.), Skizzen (Anm. 1), S. 27.

¹¹ Vgl. Heime Scheuern (Hg.), Vorgeschichte (Anm. 4), S. 24. Aus den ärztlichen Jahresberichten ergibt sich für diesen Zeitraum eine Gesamtzahl von 114 Sterilisationen; vgl. auch: W e r y, NS-Zeit (Anm. 7), S. 65 ff.

¹² W e r y, wie vor, S. 67 und 71 ff.

Daneben wird es mit Sicherheit auch Sterilisationen ohne eine solche „Einwilligung“ gegeben haben. Dafür spricht schon das in dem Arztbericht von 1933/34 erwähnte Interesse der Fürsorgebehörden. Dies wurde – wie sogleich zu zeigen sein wird – für die Anstalt Scheuern immer drängender und fordernder, so dass sich die Anstaltsleitung dem immer weniger entziehen konnte oder wollte. Das Spannungsverhältnis, in dem die Anstalt stand, wird deutlich im 84. Jahresbericht für das Jahr 1934/35, in dem es heißt: *In dem Geist der Verbundenheit mit unserem geliebten deutschen Volk und den Bestrebungen seines Führers und in der Gebundenheit an Gottes Gebot haben wir versucht, auch im Berichtsjahr zu arbeiten!*¹³

Die Sterilisationen führte man in den Krankenhäusern in Nassau und in Bad Ems sowie in der Landesheilanstalt Herborn durch. Allein in Herborn wurden in den Jahren 1935 bis 1937 59 Patienten sterilisiert. Dorthin organisierte man aus Ersparnisgründen wiederholt sogar Sammeltransporte.¹⁴

III. Weitere Entwicklung in der NS-Zeit

Die Provinz Hessen-Nassau war von Anfang an entsprechend der historischen Entwicklung vor 1866 in die beiden Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel gegliedert. Nassau und damit auch Scheuern gehörte zum Regierungsbezirk Wiesbaden. Diese Verwaltungsgliederung blieb in der NS-Zeit erhalten, jedoch kam es auch hier zur „Gleichschaltung“ und zur Einführung des „Führerprinzips“. Zu letzterem gehörte die Umorganisation des Anstaltswesens im Jahr 1937.¹⁵

Im Regierungsbezirk Wiesbaden gab es damals sechs Anstalten: die (staatlichen) Landesheilanstalten Hadamar, Eichberg, Weilmünster und Herborn sowie die in privater Trägerschaft stehenden Anstalten Kalmenhof bei Idstein und eben Scheuern bei Nassau. Diese sechs Anstalten standen unter der Aufsicht eines höheren Kommunalverbandes, des Bezirksverbandes Nassau mit Sitz in Wiesbaden. Vergleichbar war dieser Verband mit dem heutigen Bezirksverband der Pfalz. An seiner Spitze stand ein Landeshauptmann. Der Bezirksverband hatte verschiedene Aufgabengebiete, u.a. das Anstaltswesen. Leiter dieser Aufgabengebiete wurden 1937 die Dezernenten.

¹³ Zit. nach: Heime Scheuern (Hg.), Vorgeschichte (Anm. 4), S. 19.

¹⁴ W e r y, NS-Zeit (Anm. 7), S. 73-75.

¹⁵ Vgl. dazu eingehend: Peter S a n d n e r: Das Führerprinzip und die Anstalt Scheuern. Die Auseinandersetzung der Inneren Mission mit der „Entkonnfessionalisierung“ im Anstaltswesen von Hessen-Nassau und Hessen ab 1937, in: Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation (Hg.): Psychiatrie im Dritten Reich – Schwerpunkt Hessen. Fachtagung vom 2. bis 4. November 2001 in Nassau-Scheuern. Berichte des Arbeitskreises Band 2, 2002, S. 45-61.

Dezernent für das Anstaltswesen wurde Fritz Bernotat. Bernotat war ein langjähriges NSDAP- und SA-Mitglied sowie SS-Hauptsturmführer (zuletzt im Dienstrang eines SS-Standartenführers – vergleichbar dem heutigen Oberst). Dieser erhöhte dann den massiven und wiederholt ausgeübten Druck auf die ohnehin stark verschuldete Anstalt. Der Bezirksverband drohte, das der Anstalt gewährte Darlehen in Höhe von 750.000 Reichsmark zu kündigen und die zahlreichen auf Kosten der öffentlichen Fürsorge untergebrachten Patienten wegzuverlegen – und damit den voraussichtlichen finanziellen Ruin herbeizuführen. Um das abzuwenden, sollte Scheuern nach dem Willen des Bezirksverbandes seine Satzung entsprechend dem Führerprinzip umgestalten. Das geschah auch Mitte Juni 1937, drei Tage vor Ablauf der Scheuern dafür gesetzten Frist.¹⁶



Abb. 5: Fritz Bernotat. Anstaltsdezernent des Bezirksverbands Nassau, SS-Standartenführer und Ein-Mann-Vorsitzender der Anstalt Scheuern ab 1937. (Quelle: Bundesarchiv R 9361 III/516889 [SS-Führerpersonalakte]).

Nach einer Satzungsänderung der Stiftung wurde Bernotat der Ein-Mann-Vorstand von Scheuern. Damit war dieser dezidierte Nationalsozialist Anstaltsdezernent des höheren Bezirksverbandes, der die kommunale Aufsicht über Scheuern hatte, und zugleich Vorsitzender von Scheuern selbst. Scheuern firmierte zwar weiterhin als eine „Anstalt der Inneren Mission der deutschen Evangelischen Kirche“, doch war sie – in den Worten Ernst Klees – „eine Nazi-Einrichtung mit christlichem Mantel“. ¹⁷ Nach der Satzungsänderung schrieb Direktor Todt im 87. Jahresbericht von 1937: *Anstelle des bisheri-*

¹⁶ Wie vor, S. 49 f.

¹⁷ Vgl. Ernst Klees: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, 1985, S. 268.

gen Vorstandes sind ein Vorstand und ein Beirat getreten. Dem Vorsitzenden obliegt die verantwortliche Leitung der Anstalt nach dem Führerprinzip. (...) In dem inneren Leben der Anstalt hat sich durch diese organisatorischen Änderungen nichts geändert. Wir arbeiten (...) weiter im täglichen Aufblick zu Gott und in Liebe zu unserem Volk und seinem Führer Adolf Hitler.¹⁸

Der maßgebliche Einfluss des Bezirksverbandes Nassau und Bernotats wirkten sich schon Ende 1937 bei der „Belegungspolitik“ für Scheuern aus. Die Anstalt wurde jetzt Ziel etlicher Transporte von Patienten aus staatlichen und anderen Einrichtungen. Gleichzeitig verlegte man etwa 200 Patienten aus Scheuern mit sechs Transporten in staatliche Einrichtungen in und außerhalb Hessen-Nassaus.¹⁹ Ein Merkmal dieser Verlegungen war, dass verstärkt katholische Patienten nach Scheuern kamen und damit der Charakter einer evangelischen Einrichtung verwässert wurde. Beabsichtigt war auch, mit dieser größeren Zahl von Patienten und den damit verbundenen höheren Einnahmen die wirtschaftliche Lage von Scheuern zu verbessern.



Abb. 6: Die Anstalt Scheuern, Ende der 1920er Jahre
(Quelle: Archiv Stiftung Scheuern).

IV. Die Anstalt Scheuern im NS-„Euthanasie“-Programm „T4“

Die Anstalt Scheuern gehörte zum Einzugsgebiet der ebenfalls im Regierungsbezirk Wiesbaden gelegenen Tötungsanstalt Hadamar bei Limburg an der Lahn. Hadamar wurde als letzte der sechs Tötungsanstalten eingerichtet. Als „Ersatz“ für Grafeneck

¹⁸ Zit. nach: Heime Scheuern (Hg.), Vorgeschichte (Anm. 4), S. 19.

¹⁹ Vgl. W e r y, NS-Zeit (Anm. 7), S. 82 f.

begann man dort mit den Tötungen im Januar 1941. Dementsprechend trafen die Meldebögen zur Erfassung der Patienten in Scheuern erst relativ spät, nämlich am 1. Juli 1940, ein. Probleme bei der Bearbeitung der Bögen gab es in Scheuern keine, dementsprechend wurden sie anstandslos ausgefüllt ins Reichsinnenministerium nach Berlin zurückgeschickt.

Bald danach, wohl im Spätherbst 1940, fiel die Entscheidung, im Bezirksverband Nassau „Zwischenanstalten“ einzurichten, um die Transporte nach Hadamar besser organisieren zu können. Es entstand eine ganz ungewöhnliche Dichte dieser „Zwischenanstalten“ im Bezirksverband. Nicht nur die drei übrigen Landesheilanstalten (Weilmünster, Eichberg und Herborn) wurden zu „Zwischenanstalten“, sondern auch die beiden Anstalten in privater Trägerschaft Kalmenhof und Scheuern. Damit waren alle sechs Anstalten im Bezirksverband entweder Tötungsanstalt (wie Hadamar) oder „Zwischenanstalt“ (wie die fünf anderen Anstalten).²⁰ Die Anstalt Scheuern war damit die einzige Einrichtung der Inneren Mission, die zu einer solchen „Zwischenanstalt“ wurde.

Am 20. März 1941 fand in Berlin eine Besprechung mit den Leitern der (aktuellen und zukünftigen) „Zwischenanstalten“ statt, an der auch der Direktor Karl Todt von Scheuern teilnahm.²¹ Kurz darauf informierte Bernotat, der inzwischen auch Sonderbeauftragter für den Bezirksverband Nassau wurde, die in Scheuern Beschäftigten in einer Betriebsversammlung über die bevorstehende Aktion.

Einige Tage vorher ging in der Anstalt Scheuern ein Schreiben der „Gemeinnützigen Kranken-Transport GmbH“ (Gekrat) ein. Darin hieß es, dass deren Beauftragter zwischenzeitlich in der Anstalt einige Geisteskranke für Filmaufnahmen ausgesucht habe und diese zusammen mit weiteren Patienten am 18. März 1941 nach Sachsen transportiert würden.²² Diese erste Verlegung von „Ursprungs-kranken“, von Patienten, die schon länger in Scheuern lebten, war also schon erfolgt, bevor der Anstaltsleiter Todt zur Besprechung wegen der „Zwischenanstalten“ in der „Euthanasie-Zentrale“ nach Berlin gefahren war. Dieser Umstand spricht auch gegen die Darstellung Todts, er habe erst nach der Besprechung in Berlin privat von dem Morden erfahren. Denn das Ankündigungsschreiben vom 8. März 1941 muss so viel Interesse an dieser „Verlegung“ geweckt haben, dass man zuvor darüber informiert wurde oder jedenfalls von sich aus Erkundigungen dazu anstellte. Das gilt umso mehr, als zur selben Zeit weitere Transporte für den 19. und 24. März und 1. April 1941 angekündigt wurden und dies erst recht vorherige Informationen und/oder Erkundigungen nötig machte. Zudem wurden nicht alle von der Gekrat genannten Patienten nach Sachsen verbracht, sondern manche

²⁰ Vgl. Peter S a n d n e r: Verwaltung des Krankenmords. Der Bezirksverband Nassau im Nationalsozialismus, 2004, S. 698.

²¹ Wie vor, S. 449.

²² Vgl. Heime Scheuern (Hg.), Vorgeschichte (Anm. 4), S. 36-39, W e r y, NS-Zeit (Anm. 7), S. 84 f.; S a n d n e r, Krankenmord (Anm. 20), S. 459.

Bemerkenswert war diese „Aktion“ auch aus einem anderen Grund: Die insgesamt 38 Patienten wurden von Scheuern aus nicht – wie es eigentlich der regionalen Aufteilung entsprach – nach Hadamar transportiert, sondern mit einem Zug der Deutschen Reichsbahn nach Sachsen. Erklärter Zweck der Verlegung war die Mitwirkung dieser Menschen an einem Dokumentarfilm über die T4-Aktion. Dazu hatte man vermeintlich besonders erschreckend aussehende Behinderte in Scheuern ausgewählt; auch waren Aufnahmen in der Gaskammer der Anstalt Sonnenstein bei Pirna vorgesehen. Was aus diesem Film wurde, ist nicht bekannt, jedenfalls ist er nicht überliefert. Fest steht, dass die Kranken von Scheuern zunächst in die sächsische „Zwischenanstalt“ Arnsdorf und die Mehrzahl von ihnen einige Wochen später in die Tötungsanstalt Sonnenstein kamen. Dort wurden sie mit Giftgas ermordet – und dies wurde auch gefilmt. Der Film ist wie bereits erwähnt verschollen.

In der Zeit vom 19. März bis zum 21. April 1941 folgten dann vier Transporte von insgesamt 246 „Ursprungskranken“ aus Scheuern in die Tötungsanstalt Hadamar.²³ Das waren die ersten Transporte dieser Art.

Die „Verlegungen“ machten Platz für Patienten aus anderen Anstalten. Sie kamen auf ihrem Weg in die Tötungsanstalt Hadamar zunächst nach Scheuern, waren „Zwischenpatienten“, für die Scheuern eine „Zwischenanstalt“ wurde. Beim ersten dieser Transporte am 3. April 1941 brachte man 27 Patienten aus der Landesheilanstalt Heppenheim nach Scheuern. Bis zum 14. August 1941 folgten noch 14 Sammeltransporte in die „Zwischenanstalt“ Scheuern. Das waren insgesamt 638 „Zwischenpatienten“, die zumeist per Bahn nach Scheuern kamen: aus Heppenheim, Goddelau, Marburg, Alzey, Gütersloh, Wunstorf, Herborn und Eickelborn.²⁴

Mit dem Transport vom 13. Mai 1941 begannen die „Weiterverlegungen“ von „Zwischenpatienten“ und einigen „Ursprungskranken“ aus Scheuern in die Tötungsanstalt Hadamar.²⁵ Es waren insgesamt fünf Transporte – der letzte ging am 23. Juli 1941 von Scheuern ab. Die Kranken kamen aus den Anstalten von Heppenheim, Goddelau, Marburg, Alzey, Katzenelnbogen, Gütersloh und Scheuern – insgesamt waren es 405 Personen.

Mithin waren von der T4-Aktion in der Zeit vom 18. März bis zum 23. Juli 1941 in der Anstalt Scheuern insgesamt 689 „Ursprungsranke“ und „Zwischenpatienten“ betroffen.²⁶

Einer dieser Patienten von Scheuern, und zwar ein „Ursprungsranke“, war der junge Alois Gass.²⁷ 1923 in Koblenz geboren und dort im Elternhaus aufgewachsen, trat bei

²³ Die Transporte aus der „Zwischenanstalt“ Scheuern in Tötungsanstalten in der Zeit vom 18. März bis zum 23. Juli 1941 sind aufgeführt in: Heime Scheuern (Hg.), Vorgeschichte (Anm. 4), S. 43.

²⁴ Die Transporte aus anderen Anstalten in die „Zwischenanstalt“ Scheuern in der Zeit 3. April bis zum 14. August 1941 sind aufgeführt in: wie vor, S. 42.

²⁵ Diese Transporte sind erwähnt in der Aufstellung der in der Anmerkung 23 genannten Transporte.

²⁶ Wie vor.

²⁷ Vgl. die Kurzbiografie von Alois Gass in der Dauerausstellung des Fördervereins Mahmal für die

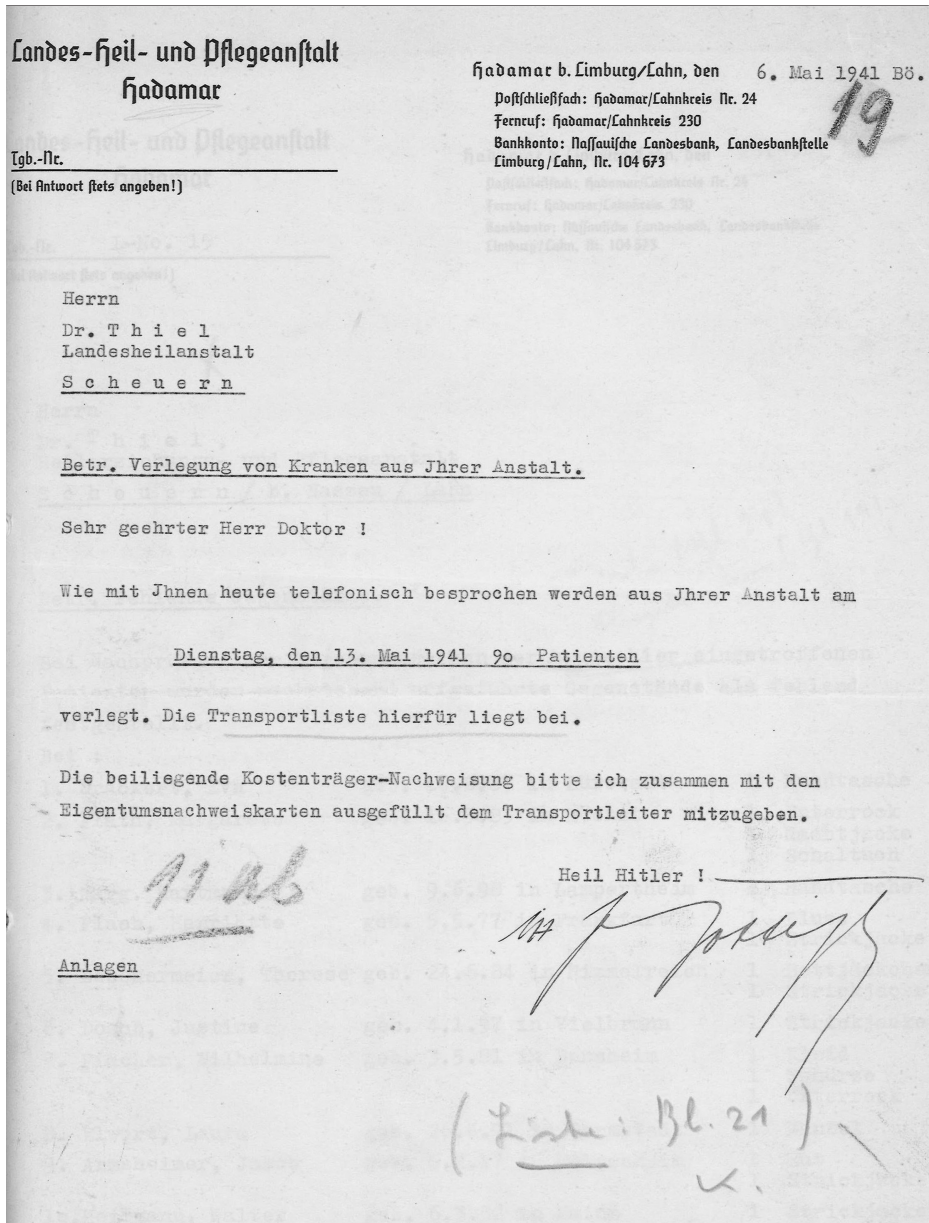


Abb. 8: Ankündigungsschreiben der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Hadamar vom 6. Mai 1941 für den ersten Transport von „Zwischenpatienten“ nach Hadamar (Quelle: Archiv Stiftung Scheuern).

ihm mit 15, 16 Jahren und nach dem frühen Tod seines Vaters eine geistige Erkrankung auf. Am 14. Oktober 1940 kam er nach Scheuern. Im Juni 1941 wurde er mit 17 Jahren für den Reichsarbeitsdienst (RAD) gemustert und dabei eine *mittelgradige geistige Behinderung* festgestellt. Am 1. Juli 1941 brachte man Alois Gass mit 69 anderen „Ursprungs-kranken“ aus Scheuern und 41 „Zwischenpatienten“ – insgesamt 111 Personen – in die Tötungsanstalt Hadamar.



Abb. 9: Alois Gass (links) mit seiner Familie vor der Einlieferung in die Anstalt Scheuern, Mai 1940 (Quelle: Förderverein Mahnmahl Koblenz).

V. Die Anstalt Scheuern nach dem offiziellen „Euthanasie-Stopp“ am 24. August 1941

Nach einer Unterbrechung von fast eineinhalb Jahren wurden die Krankenmorde mit der sog. regionalen und dezentralen Phase fortgesetzt. Sie begann in Scheuern am 7. Januar 1943 mit einem Transport nach Hadamar. Betroffen waren 61 Kranke. Das waren vor allem „Zwischenpatienten“, die Mitte 1941 aus anderen Anstalten nach Scheuern verlegt worden waren, um von dort aus in die Tötungsanstalt Hadamar transportiert zu werden. Dazu war es aber durch den „Euthanasie-Stopp“ Ende August 1941 nicht mehr gekommen. Jetzt, fast eineinhalb Jahre später, waren diese „Zwischenpatienten“ die ersten, die im Rahmen der weiteren Tötungsaktion in Hadamar ermordet wurden. Es

folgten dann bis zum 7. September 1944 Sammeltransporte und auch Einzeltransporte mit 897 Patienten.²⁸

Von dieser weiteren Phase waren insgesamt 958 Kranke betroffen, die meisten waren „Zwischenpatienten“, aber auch „Ursprungsranke“ aus Scheuern selbst. Die Transporte erfolgten außer nach Hadamar auch in die Privatanstalt Kalmenhof bei Idstein und in die Landesheilanstalt Eichberg. Das waren alles (wie auch Scheuern) Anstalten des Bezirksverbands Nassau. Die Verlegungen erfolgten also innerhalb des Verbandes. Die nach Hadamar transportierten Patienten wurden praktisch alle mit Überdosen von Medikamenten oder mit Verhungernlassen umgebracht. Das gleiche Schicksal widerfuhr höchstwahrscheinlich den nach Eichberg verlegten Kranken und wahrscheinlich auch den nach Kalmenhof verbrachten.

Eines der „frühen“ Opfer in dieser weiteren Phase war der 1896 in Pfaffendorf (heute ein Stadtteil von Koblenz) geborene Felix K.²⁹ Bei ihm bildete sich über Jahre eine Nervenkrankheit heraus, die im Jahr 1931 zu seiner dauerhaften Unterbringung in der Provinzialanstalt Gütersloh führte. Am 17. Juli 1941 – sechs Wochen vor dem „Euthanasie-Stopp“ – wurde er von Gütersloh nach Scheuern verlegt. Mit dem 4. Transport im Januar 1943 verbrachte man Felix K. mit 78 anderen Patienten nach Hadamar. 9 Tage später, am 21. Januar 1943, gab es für ihn den letzten Eintrag in der Krankengeschichte. Er lautete: *Hadamar. Endfall einer Schizophrenie. Fieber und Herzschwäche. Heute Exitus an Grippe.*

Es bleibt festzuhalten: Die Anstalt Scheuern hat sich an den Krankenmorden höchstwahrscheinlich nicht aktiv beteiligt. Die Morde an den Patienten geschahen durch die Verlegungen in andere Anstalten. Im Rahmen der T4-Aktion kamen 689 Personen in Tötungsanstalten. Sie wurden fast alle ermordet. Im Rahmen der weiteren, regionalen und dezentralen Aktion wurden 958 Personen verlegt. Die meisten von ihnen brachte man um. Insgesamt wurden 1.647 Kranke von Scheuern abtransportiert. Es ist davon auszugehen, dass ca. 1.500 Personen in den beiden NS-„Euthanasie“-Aktionen ermordet wurden.³⁰

²⁸ Vgl. Heime Scheuern (Hg.), Vorgeschichte (Anm. 4), S. 57 ff, insbes. S. 58 mit der Auflistung von insgesamt 35 Transporten in der Zeit vom 7. Januar 1943 bis 7. September 1944 mit insgesamt 958 „Ursprungsranke“ und „Zwischenpatienten“.

²⁹ Vgl. die Kurzbiografie von Felix K. in der Dauerausstellung des Fördervereins Mahnmal für die Opfer des Nationalsozialismus in Koblenz, dokumentiert auch auf der Homepage des Vereins unter der Adresse: <http://mahnmal-koblenz.de/index.php/2013-12-12-02-07-02/die-personentafeln/400-116-felix-k-ermordeter-mann-aus-koblenz> [letzter Zugriff: 30.6.2019].

³⁰ So die heute allgemeine Meinung, vgl. dazu: K o p p e l m a n n, Streifzug (Anm. 1), S. 167. Das Landgericht Koblenz ist in seinem sogleich noch zu erörternden Urteil vom 4. Oktober 1948 (3 Kls 36/48), archiviert im Landeshauptarchiv Koblenz (LHA Ko) Bestand 584,1 Nr. 1792, Bl. 36-78, von 1.640 „verlegten“ Patienten ausgegangen, hat aber angenommen, dass lediglich etwa 1.000 mit dem Wissen der Anstaltsleitung ermordet wurden.

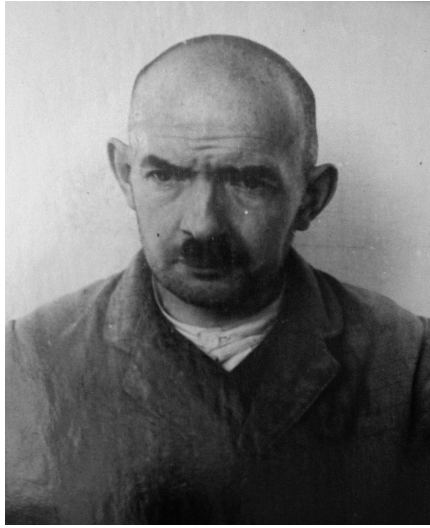


Abb. 10: Felix K. (Quelle: LWV-Archiv, Bestand 12, Hadamar).

VI. Die Aufarbeitung der FNS-Geschichte

Nach der Befreiung wurden der Direktor Karl Todt und der in den 1940er Jahren in Scheuern tätige Arzt Dr. Adolf Thiel³¹ von der französischen Besatzungsmacht verhaftet. Die Staatsanwaltschaft Koblenz klagte beide vor dem Landgericht Koblenz wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Beihilfe zum Mord an. Gegenstand des Verfahrens waren die an den Patienten von 1941 bis 1944 begangenen Morde, also die „Euthanasie“-Verbrechen der 1. Phase (T4-Aktion) und auch der zweiten regionalen und dezentralen Phase. Das Verfahren endete mit Freisprüchen.

Das Urteil der Strafkammer des Landgerichts Koblenz vom 4. Oktober 1948 (3 Kls 36/48)³² beruhte auf zwei Feststellungen: zum einen auf der Annahme, dass Todt und Dr. Thiel in großem Umfang Patienten vor der „Verlegung“ in die Tötungsanstalten bewahrten, und zum anderen darauf, dass sie dadurch keine Schuld im strafrechtlichen Sinne an den Morden der übrigen Patienten hatten.

Bei dieser Bewertung ging das Landgericht von lediglich ca. 1.000 mit Wissen von Todt und Dr. Thiel verlegten und dann getöteten sowie von ca. 250 von ihnen den Verlegungen (durch Zurückstellungen, Entlassungen zur Familie u.a.) entzogenen Patienten aus.

³¹ Dr. Adolf Thiel war im Jahr 1937 zur Unterstützung von Dr. Anthes nach Scheuern gekommen. Beide Ärzte arbeiteten zunächst zusammen, bis Dr. Anthes in den Ruhestand trat und Dr. Thiel von da ab alleiniger Anstaltsarzt war, vgl.: Urteil des Landgerichts Koblenz, wie vor, Bl. 46.

³² Wie vor.

Durch diese Rettungsaktion für ca. jeden fünften Kranken hätten sie „stillen Widerstand“ geleistet, der ihre Schuld an den Mordaktionen ausschließe.

Es ist hier nicht der Ort, um sich näher mit dieser Entscheidung auseinanderzusetzen. Aber es sollen doch wenigstens einige Kritikpunkte hieran angesprochen werden, weil man sich bisher nicht näher mit der Rechtsprechung zur „Zwischenanstalt“ Scheuern beschäftigt hat.

Schon auf den ersten Blick erscheint die vom Landgericht ermittelte Zahl von ca. 1.000 mit Wissen Todts und Dr. Thiels verlegten und getöteten Patienten fehlerhaft. Zwar ist die Kammer zutreffend von den auch heute noch (ungefähr) angenommenen 1.640 Abtransportierten ausgegangen, jedoch hat sie – anders als heute – ca. 1.000 Tötungen (und nicht etwa 1.500) zugrunde gelegt. Zu diesem Ergebnis ist sie einmal gekommen, weil sie die ersten Verlegungen vom 18., 19. und 24. März 1941 (mit insgesamt 153 Patienten) unberücksichtigt gelassen hat. Das Gericht meinte das tun zu können, weil Todt und Dr. Thiel zu diesem Zeitpunkt noch nicht der Zweck der Verlegungen bekannt gewesen sei. Diese Annahme ist indessen nach der nachfolgend im Zusammenhang wiedergegebenen zentralen, sehr kenntnis- sowie detailreichen und glaubhaften Zeu- genaussage des früheren Leitenden Anstaltsarztes Dr. Anthes unzutreffend. Dr. Anthes hat seinerzeit bekundet, dass die Anstaltsleitung – er eingeschlossen – schon vor dem Beginn der Transporte über deren Zweck informiert war, so dass Todt und Dr. Thiel bereits bei den ersten Verlegungen Bescheid wussten.

Zum anderen hätte das Landgericht die vier letzten Transporte „seit dem 1. September 1944“ mit insgesamt 298 Kranken nicht aus der Betrachtung herausnehmen dürfen, sondern ebenfalls berücksichtigen müssen. Denn zwei von ihnen gingen unmittelbar in die Tötungsanstalt Hadamar und die beiden anderen in benachbarte „Zwischenanstalten“, so dass davon auszugehen war, dass die meisten dieser Kranken ebenfalls ermordet wurden. Deshalb hätte das Landgericht, wie heute generell angenommen wird, von ca. 1.500 im Rahmen der NS-„Euthanasie“-Aktion Ermordeten und auch Todt und Dr. Thiel anzulastenden Morden ausgehen müssen.

Völlig überhöht war dann die vom Landgericht nicht näher begründete Annahme, Todt und Dr. Thiel hätten ca. 250 Patienten vor den Verlegungen und damit vor den Mor- den gerettet. Vielmehr ist nach der glaubhaften Darstellung des Zeugen Dr. Anthes nur wenigen Personen dieses Schicksal erspart geblieben. Dr. Anthes gab dabei zugleich einen tiefen und detailreichen Einblick in das damalige Geschehen und Handeln der Anstalt, so dass seine Aussage im Jahr 1946 hier in großen Teilen zusammenhängend wiedergegeben werden soll.³³

³³ Aussage von Dr. Anthes am 3. April 1946, LHA Ko Best. 584,1 Nr. 1791, Bl. 21 Vs-22 Rs.

Im Jahre 1898 bin ich als Anstaltsarzt nach Scheuern gekommen und bis zum Jahre 1941 mit einer kurzen Unterbrechung von zwei Monaten geblieben. 1941 schied ich aus, weil mein Nachfolger, Dr. Thiel, die Genehmigung erhalten hatte, die Stelle des Anstaltsarztes in Scheuern anzutreten. Ich kenne daher die Verhältnisse in der Anstalt Scheuern aufs Genaueste. (...)

Kurz vor meinem Ausscheiden 1941 (also Ende 1940, das Landgericht hatte in seinem Urteil festgestellt, dass Dr. Thiel Anfang 1941 die alleinige ärztliche Betreuung der Patienten übernahm, Erg. d. V.) erhielt die Anstalt m. W. von Berlin Fragebogen m. W. über alle Pfleglinge, in denen Fragen über Personalien, Krankheitsbezeichnungen und Arbeitsfähigkeit zu beantworten waren. Wir wussten zunächst nicht, aus welchen Gründen diese Fragebogen eingereicht werden sollten, auch nicht zu welchem Zweck die Fragen nach der Arbeitsfähigkeit gestellt war(en), da wir gewohnt sind, einen Unterschied zu machen zwischen der Arbeitsfähigkeit innerhalb und außerhalb der Anstalt. Bei einer Besprechung zwischen Dr. Menecke (richtig: Mennecke, Erg. d. V., damals Leitender Direktor der Anstalt aus Eichberg), Dr. Thiel, Direktor Todt und mir, erklärte Herr Menecke (Mennecke), dass es der Wunsch des Führers sei, unglückliche, unheilbare Kranke zu erlösen. Er erwähnte auch ferner, dass aus kriegswichtigen Gründen späterhin noch Verlegungen von Kranken aus dieser Anstalt in andere Anstalten erfolgen würden, gebot uns aus diesem Grunde aber streng darüber zu schweigen. Wir wussten wohl, dass es sich um Tötung von Menschen handeln sollte, aber waren in dem Glauben, dass nicht die Grenzen überschritten werden sollten, die in der Schrift von Hoche u. Binding von 1920 über ‚Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens‘ niedergelegt sind und ausdrücklich sagen, dass nur solche Menschen vernichtet werden sollten, die kein Gefühl für ihre Existenz haben.

Wie alle Anstalten der evangelischen Inneren Mission haben auch wir selbst diese von Hoche u. Binding vorgeschlagene Vernichtung lebensunwerten Lebens abgelehnt. Ich persönlich weiß, dass auch die Herren Todt und Thiel diesen Standpunkt geteilt haben. (...)

Hierbei musste ich feststellen, dass Dr. Thiel und Direktor Todt über diese Abtransporte sehr ungehalten waren und ihnen die Transporte sehr nahe gegangen sind, sie seelisch schwer bedrückt hatten. Meines Erachtens war es ihnen aber nicht möglich, positiv dagegen einzuschreiten, da die Transportkommission ohne weiter zu fragen, die vorher bereits schriftlich von ihr getroffene Aussonderung und Auslieferung der Kranken verlangte. Dr. Thiel hat mir wiederholt versichert, dass er einzelnen ausgelieferten Kranken Bescheinigungen mitgab, dass sie seiner Meinung nach arbeitsfähig und nicht entlassungsbedürftig seien. Er beklagte sich darüber, dass auf seine Zeugnisse auf keinen Fall Rücksicht genommen wurde. Einzelfälle kann ich nicht nennen.

Ich weiß aber auch, dass Herr Todt sich bemüht hat, soweit es in seinen Kräften stand, Abtransporte, wenigstens einzelner zu verhindern, indem er den Angehörigen Mitteilung machte und auch den Angehörigen Gelegenheit gab, ihre kranken Angehörigen zu

besuchen und stillschweigend mitzunehmen. Es war nämlich der Anstalt streng verboten, ohne die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts, Kranke, die unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fielen, zu entlassen.

Ferner hat er wenigstens 30 Kranke als arbeitsfähig angegeben und als Arbeitskräfte für die Anstalt unentbehrlich bezeichnet, so dass sie dadurch dem Transport entgingen. U.a. könnte ich nennen (es folgen drei Namen, Erg. d. V.). (...)

Ich weiß auch persönlich, dass Todt die Art der Leitung durch Herrn Bernotat mehr und mehr unerträglich wurde, so dass er sich mit dem Gedanken einer Aufgabe seiner Stellung trug, jedoch davon abgehalten wurde lediglich aus dem Gesichtspunkt, dass sein Lebenswerk gefährdet und die Anstalt Schlimmerem ausgesetzt worden wäre.

Diese Angaben wurden von der als Zeugin vernommenen Oberpflegerin Marie Nary, die seit 1903 in Scheuern als Pflegerin tätig war, im Wesentlichen bestätigt. Sie hat schon 1946 u.a. erklärt:³⁴

Herr Todt hat sich sehr bemüht, die Verlegungen zu unterbinden. Er ist vorstellig geworden bei der Inneren Mission in Berlin und ist selbst zu der Geschäftsstelle der Inneren Mission in Wiesbaden gefahren, hat aber offensichtlich nichts erreichen können.

Um einige Kranke zu retten, hat er sie als arbeitsfähig und in der Anstalt beschäftigt angegeben, obwohl sie vom ärztlichen Standpunkt aus nicht arbeitsfähig, aber anstaltsarbeitsfähig waren.

Auch weiß ich aus eigener Anschauung, dass er sich mit Eltern von Pfleglingen in Verbindung gesetzt hat, ihre Kinder heimzuholen, wenn Anweisungen von Berlin kamen auf Zusammenstellung von Transporten, obwohl ihm die Schweigepflicht besonders anempfohlen war. (...)

Wenn eine Transportkommission hier ankam, wurde, soweit mir bekannt ist, weiter nichts gefragt, sondern die bereitgestellten Pfleglinge einfach aufgeladen, Garderobe und sonstige Habseligkeiten der Pfleglinge auf dem Büro in Empfang genommen, und im Übrigen hat sich diese dann um uns gar nicht bekümmert. (...)

Ich glaube nicht, dass Herr Dr. Thiel oder auch Direktor Todt irgendwie mit dem Abtransport einverstanden gewesen waren, vielmehr dass sie den Transport nicht verhindern konnten, um nicht die ganze Anstalt Scheuern aufs Spiel zu setzen.“

Diese Aussagen haben der frühere Leitende Anstaltsarzt Dr. Anthes³⁵ und die damalige Oberpflegerin Nary³⁶ bei ihrer Vernehmung als Zeugen in der Hauptverhandlung des landgerichtlichen Verfahrens vom 29. September 1948 im Wesentlichen wiederholt. Dr. Anthes hat ergänzend eindeutig erklärt: Von Maßnahmen über Sabotage des Dr. Thiel ist mir nichts bekannt.³⁷

³⁴ Aussage von Marie Nary vom 3. April 1946, wie vor, Bl. 24 Vs-25 Vs.

³⁵ LHA Ko Best. 584,1 Nr. 1792, Bl. 17 Rs-BI. 19 Vs.

³⁶ Wie vor, Bl. 15 Rs-BI. 16 Rs und Bl. 23 Rs-BI. 24 Vs.

³⁷ Wie vor, Bl. 18 Rs.

Hätte das Landgericht diese zentralen, im Wesentlichen übereinstimmenden und schlüssigen Aussagen der beiden damals sehr wichtigen Personen der Anstalt angemessen gewürdigt und nicht einfach außer Acht gelassen, hätte es längst nicht von 250 „geretteten“ Patienten ausgehen dürfen. Im Übrigen hat das Gericht unberücksichtigt gelassen, dass nach den Richtlinien von Berlin Zurückstellungen durch die „Zwischenanstalten“ erfolgen durften und deshalb solche Einzelaktionen nicht wirklich ein „stiller Widerstand“ waren, sondern durchaus im Rahmen des auch vom Regime Zugestandenen lagen und damit „systemkonform“ waren.³⁸ Übersehen hat die Strafkammer auch, dass die Plätze der Zurückgestellten vielfach nicht leer blieben, sondern statt ihrer andere Patienten ausgewählt wurden. Es fand also nur ein Austausch der Opfer statt. Schließlich hat das Gericht nicht bedacht, dass solche Rückstellungen nicht für alle Zeit gelten mussten. Vielmehr kam es immer wieder vor, dass zurückgestellte Patienten dann doch in eine Tötungsanstalt verlegt wurden. So sind von den 27 männlichen Patienten, die beim ersten Transport am 18. März 1941 von Scheuern nach Sachsen „verlegt“ wurden, sieben später Opfer der „T4-Aktion“ bzw. der 2. Phase der NS-„Euthanasie“ geworden.³⁹

Legt man eine so ermittelte Tatsachenbasis zugrunde, so waren die vom Landgericht zugunsten der Angeklagten angenommenen „Rettungen“ sehr geringfügig und im Übrigen „systemkonform“ – und keineswegs „stiller Widerstand“. Von daher hätte sich die von der Strafkammer aufgeworfene und zugunsten der Angeklagten beantwortete Frage nach einer Pflichtenkollision gar nicht stellen können.

Nur am Rande sei erwähnt, dass auch der auf die Revision der Staatsanwaltschaft mit der Sache befasste Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz in seinem Urteil vom 12. Mai 1949 (Ss 15/49)⁴⁰ (allerdings) von Rechts wegen eine solche Pflichtenkollision und damit einen die Schuld ausschließenden Grund verneinte. Das geschah auf der Grundlage der mit der Revision nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts bereits auf einer Vorstufe, nämlich der Annahme, dass schon gar nicht der Tatbestand der Beihilfe zum Mord gegeben sei – so dass es auf eine etwaige Schuld gar nicht (mehr) ankomme. Begründet hat das Oberlandesgericht diese Rechtsmeinung mit dem gleichsam unabänderlichen verbrecherischen Staatshandeln, dem man sich nicht entziehen, sondern nur innerlich dagegen sein konnte. Es hat dazu ausgeführt:

Es würde der gegebenen Sachlage eines staatlich angeordneten und bis in alle Einzelheiten geleiteten Massenverbrechens nicht gerecht, die strafrechtliche Beurteilung dieser doch regelmäßig leicht ersetzbaren Menschen ausschließlich auf ihre Stellung, ihr Tätigwerden und Verhalten im einzelnen Fall abzustellen. Wenn sie keine eigenverantwortlichen Entscheidungen getroffen und mit der eigentlichen Tötung der Kranken nichts zu tun hatten, so wird es entscheidend darauf ankommen, ob sie den Willen gehabt

³⁸ S a n d n e r, Krankenmord (Anm. 20), S. 450 ff.

³⁹ Vgl. W e r y, NS-Zeit (Anm. 7), S. 85.

⁴⁰ LHA Ko Best. 584,1 Nr. 1792, Bl. 122-128.

haben, das staatliche Massenverbrechen zu fördern und zu unterstützen, was voraussetzt, dass sie dieses klar erkannt haben. Auch bei Kenntnis der staatlichen Aktion würde es an einem Förderungswillen fehlen, wenn ein Beamter auf seinem Posten verblieb, um das in der Durchführung befindliche staatliche Verbrechen nach besten Kräften zu sabotieren. Handlungen, die sich dann aus der Stellung oder dem Dienst des Betreffenden ergeben und zum Wohl der zur Tötung bestimmten Kranken von ihnen noch verrichtet wurden, können nicht als Beihilfe zum Mord gewertet werden, wenn sie auch im Einzelfalle eine Förderung der Tötung darstellen.

Das sind sehr dunkle Ausführungen des Oberlandesgerichts Koblenz. Vom Ergebnis her sind sie eine Apologie auf den Mitläufer und der justizielle „Persilschein“ für das Mitmachen im Unrechtsstaat. Das OLG billigte ausdrücklich jedes „Funktionieren“ bei Verbrechen, erklärte Resistenz oder Widerstand für sinnlos und verlangte für strafloses Verhalten nur einen inneren Willen, die selbst begangenen Verbrechen abzulehnen. Der Senat billigte die Ermordung einer sehr hohen Zahl der Opfer, bei deren Vernichtung Todt und Dr. Thiel mitwirkten. Danach wären Eingriffe in das Leben, die nicht auf Notwehr und Notstand beruhten, also die bisweilen so genannten „Gewaltverbrechen“ zulässig gewesen und die Opfer „vogelfrei“. Diese, ihre Angehörigen und andere Unterstützer hätten sie hinnehmen müssen, hätten nicht einmal Notwehr oder Nothilfe üben dürfen. Entscheidend zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die tausendfachen Morde an Kranken und Behinderten war nicht der Schutz der Opfer und ihres Rechtsgut „Leben“, sondern die Befindlichkeit der Täter, deren sittliche Motivation dabei.

Aber selbst mit dieser höchst problematischen juristischen Konstruktion wäre der Freispruch für Todt und Dr. Thiel⁴¹ kaum zu halten gewesen. Denn nach der glaubhaften Darstellung der Oberpflegerin Marie Nary ging es den beiden bei ihrem Handeln, maßgeblich darum, nicht die ganze Anstalt aufs Spiel zu setzen bzw. Todt in den Worten Dr. Anthes darum, die Stellung aus dem Gesichtspunkt zu halten, damit nicht sein Lebenswerk gefährdet und die Anstalt Schlimmerem ausgesetzt worden wäre.

Eine Aufarbeitung der NS-Verbrechen fand jahrzehntelang nicht statt. Im Gegenteil: In den 1970er Jahren benannte man in Scheuern ein Haus nach Direktor Karl Todt.

Die Geschichte Scheuerns als „Zwischenanstalt“ wurde erstmals im Jahr 1990 in der Chronik des damaligen Direktors Hermann Otto Fuchs erwähnt.⁴² Die Wende in der Erinnerungsarbeit brachte im Jahr 1997 ein Fund von Dokumenten im Archiv. Zwischen Rechnungs- und Kreditunterlagen stieß man auf drei unbeschriftete DIN A4-Brief-

⁴¹ Dr. Thiel war während des Revisionsverfahrens verstorben.

⁴² Vgl. dazu und zum Folgenden: Stefan K o p p e l m a n n: „Die Opfer wieder in unsere Mitte nehmen.“ Der lange Weg der Heime Scheuern zum Gedenken an die Opfer der NS-„Euthanasie“, in: Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation (Hg.): Psychiatrie im Dritten Reich – Schwerpunkt Hessen. Fachtagung vom 2. bis 4. November 2001 in Nassau-Scheuern. Berichte des Arbeitskreises Band 2, 2002, S. 191-197.

umschäge mit zahlreichen Verlegungslisten, Korrespondenz der Anstalt mit der Tötungsanstalt Hadamar sowie Briefwechsel zwischen dem damaligen Direktor Todt und Bernotat.

Daraufhin beschloss der Vorstand ein befristetes Archivierungsprojekt und stellte die Archivarin Andrea Wery ein. Sie arbeitete die Dokumente auf und archivierte sie. Schließlich zeichnete sie in einer Ausstellung anhand von Unterlagen die Geschichte Scheuerns in der NS-Zeit nach. Hierzu entstand eine Dokumentation mit dem Titel: „Die Vorgeschichte von Auschwitz liegt vor unserer eigenen Tür.“⁴³ Teile der Ausstellung werden heute noch im Verwaltungsgebäude von Scheuern gezeigt.

Das 150-jährige Jubiläum der Einrichtung nahm Scheuern dann zum Anlass, ein Mahnmal für die Opfer der „Euthanasie“-Verbrechen in Auftrag zu geben. Am 19. November 2000 wurde das Mahnmal „Damit wir nicht vergessen...“ im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten eingeweiht. Es steht vor dem Verwaltungsgebäude von Scheuern und ist eine Skulpturengruppe mit Textauszügen von Briefen. Sie stammen von Patienten, die sie in Todesangst vor ihrem Abtransport an ihre Angehörigen geschrieben haben und die nie ankamen – weil die damalige Heimleitung sie abgefangen und „zu den Akten“ genommen hatte. Dieses Gedenken ergänzte Scheuern noch mit der Dokumentation „Vergiss mich nicht und komm...“ mit vielen weiteren Briefen und Kurzbiografien von Patienten sowie Aufsätzen zur Geschichte der „Zwischenanstalt“.



Abb. 11: Mahnmal „Damit wir nicht vergessen“ für die Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“-verbrechen auf dem Gelände der Stiftung Scheuern (Quelle: Archiv Stiftung Scheuern).

⁴³ Vgl. Anm. 4.

Im Jahr 2001 fand – unter maßgeblicher Beteiligung der Archivarin Andrea Wery – eine Fachtagung des Arbeitskreises zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation in Nassau-Scheuern statt. Dazu erschien der vom Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation herausgegebene Begleitband: *Psychiatrie im Dritten Reich – Schwerpunkt Hessen. Fachtagung vom 2. bis 4. November 2001 in Nassau-Scheuern. Berichte des Arbeitskreises Band 2, 2002.*

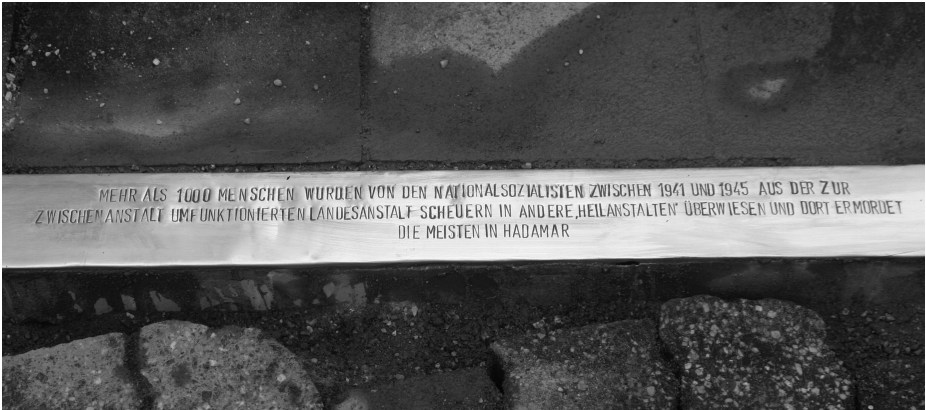


Abb. 12: Stolpersteinschwelle des Künstlers Gunther Demnig vor dem Gelände der Stiftung Scheuern (Quelle: Archiv Stiftung Scheuern).

Seitdem gab es keine weitergehende Aufarbeitung, aber doch eine wiederholende Beschäftigung mit der Geschichte in Scheuern durch Veranstaltungen am Denkmal und in der Stadt Nassau. Dazu gehörten das Einlassen einer Stolperschwelle, wie sie der Künstler Gunter Demnig vor Gebäuden mit einer besonderen Geschichte verlegt, Aufklärungsgespräche mit Jugendlichen, Fahrten mit Patienten u.a. nach Hadamar, die Präsentation der Ausstellung in den Räumen der Stiftung Scheuern und auch als Wanderausstellung. Bei der Umbenennung der Heime Scheuern in Stiftung Scheuern hat sich die Stiftung Leitlinien für die weitere Arbeit gegeben. In Punkt 2 („Geschichte und Tradition“) der Leitlinien heißt es: *Die Schuld aus dieser Zeit (des Nationalsozialismus, Erg. d. V.) ist unvergessen und Verpflichtung, uns für das nicht verhandelbare Lebensrecht eines jeden Menschen einzusetzen.*

Im Jahr 2012 erhielt das nach dem ehemaligen Direktor Karl Todt in den 1970er Jahren umbenannte Haus in Scheuern wieder seinen ursprünglichen Namen „Haus Lahnberg“. Nach der weiteren Beschäftigung mit der Geschichte in der NS-Zeit sah die Stiftung die Rolle des Direktors Karl Todt so problematisch, dass sie eine Ehrung durch Benennung eines Hauses nach ihm – ungeachtet seiner Verdienste für die Anstalt und Patienten im

Übrigen – nicht für gerechtfertigt hielt. Diese Entscheidung erging gegen beträchtlichen Widerstand innerhalb und gerade auch außerhalb der Stiftung. Den so eingeschlagenen Weg geht die Stiftung Scheuern heute weiter.



Abb. 13: Eröffnung der Ausstellung der Stiftung Scheuern in Koblenz zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus im Jahr 2016, (v.r.n.l.): die 80-jährige Lore Arnold (die heute in der Stiftung Scheuern lebt, dort schon in der NS-Zeit war und als Kind damals die Krankenmorde miterlebt hat – sich aber hat verstecken können und deshalb überlebt hat), eine weitere Patientin von Scheuern, der Vorsitzende des Fördervereins Mahmmal Koblenz Dr. Jürgen Schumacher, der Vorstand der Stiftung Scheuern Pfarrer Gerd Biesgen und der Kurator des regionalen Teils der Ausstellung Joachim Hennig (Quelle: Archiv Stiftung Scheuern).

